

# Stellungnahme

des  
Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe  
vom Mittwoch, dem 12. Dezember 2001 (76. Sitzung)  
zum

## **Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

### **BT-Drucksache 14/07386**

Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimme der Fraktion der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, dem Plenum die **Annahme** des Antrages vorzuschlagen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe aus menschenrechtlicher Sicht mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, im Gesetzentwurf sicherzustellen, dass

1. legitimer politischer Widerstand von terroristischen Aktivitäten abgegrenzt wird.  
Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass tatsächlich nur den Personen der Flüchtlingsstatus bzw. der flüchtlingsrechtliche Abschiebeschutz verweigert wird, bei denen schwerwiegende Gründe dafür sprechen, dass sie Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen haben. Die Prüfung dieser Ausschlussgründe sollte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen einer asylrechtlichen Gesamtbewertung erfolgen.
2. die neuen Versagens- und Ausweisungsgründe in den §§ 8 und 47 AuslG präziser gefasst werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, damit Personen, bei denen die Familieneinheit nur in Deutschland verwirklicht werden kann, ausschließlich dann von Aufenthaltsversagung bzw. Regelausweisung betroffen sind, wenn schwerwiegende Gründe für eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sprechen;

3. der volle Rechtsschutz bei der Neuregelung der Ausweisungstatbestände des Ausländergesetzes greift. Es muss daher weiterhin sichergestellt sein, dass Klagen gegen eine solche Ausweisungsverfügung aufschiebende Wirkung haben. Außerdem dürfen keinesfalls Abschiebungen erfolgen, wenn den Betroffenen Folter bzw. grausame und unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe droht;
4. die Weitergabe von Daten vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an den Bundesverfassungsschutz bzw. von Ausländerbehörden an die Landesverfassungsschutzämter die Betroffenen bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat bzw. ihre Angehörigen im Herkunftsstaat nicht gefährdet. Es sollte im Bundesverfassungsschutzgesetz klargestellt werden, dass Daten und Informationen, die aus dem Asylverfahren stammen, in der Regel nicht an den Herkunftsstaat weitergegeben werden dürfen, da das schutzwürdige Interesse des Betroffenen in der Regel überwiegt.

Christa Nickels  
Vorsitzende

An den/die  
Vorsitzende(n) folgender Ausschüsse:  
Innenausschuss (ff)  
Auswärtiger Ausschuss  
Rechtsausschuss  
Finanzausschuss  
Haushaltsausschuss  
Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung  
Verteidigungsausschuss  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union